

Allgemeine Einkaufsbedingungen BYK-Chemie GmbH

(Mai 2012)

1. Geltungsbereich, Auftragserteilung, abweichende Bedingungen

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, auf die die Vorschriften über den Kauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB) Anwendung finden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge. Dies gilt auch, wenn bei künftigen Aufträgen unserer Lieferanten und Auftragnehmer (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) nicht nochmals ausdrücklich von uns auf die Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wird. Sie gelten auch neben im Einzelfall zusätzlich vereinbarten Sonderbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

1.2 Nur schriftlich von uns erteilte Aufträge sind verbindlich (einschließlich Telefax und Email). Dies gilt auch für spätere Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen. Der Verkäufer bestätigt den jeweiligen Auftrag schriftlich.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; anders lautende Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten nicht, auch, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Verkaufsbedingungen die Lieferung / Leistung des Verkäufers vorbehaltlos annehmen. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

1.4 Mehrlieferungen führen zu keiner stillschweigenden Vertragsänderung; sie sind nicht gesondert zu vergüten, der Verkäufer kann sie jederzeit auf seine Kosten zurückfordern. Auf unser Verlangen ist der Verkäufer verpflichtet, Mehrlieferungen unverzüglich zurückzunehmen; in diesem Falle hat uns der Verkäufer die im Zeitraum zwischen Zugang des Rücknahmeverlangens und der Abholung der Mehrlieferung entstehenden Lager- und Erhaltungskosten zu ersetzen. Ist die Lieferung/Leistung für den Verkäufer ein Handelsgeschäft und ist der Verkäufer mit der Rücknahme der Mehrlieferung im Verzug, können wir diese nach unserer Wahl auch entsprechend § 373 HGB verwerten.

1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Pflichtverletzungen

Es gelten die gesetzlichen Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, sofern nachfolgend nichts anderes oder ergänzendes geregelt ist: 2.1 Verspätung der Leistung

2.1.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und der Leistungsort sind verbindlich. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, beginnen Lieferfristen mit dem Datum der Bestellung.

2.1.2 Um uns die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Schaffung von Lagerkapazitäten) zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, ist der Verkäufer ohne unsere vorherige und

schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, von den in der Bestellung benannten Liefer-/Leistungsterminen bzw. -zeiträumen abzuweichen. Dies gilt auch für eine vorzeitige Lieferung/Leistung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- /Leistungstermins bzw. -zeitraums ist die ordnungsgemäße Übergabe der Ware an eine für den Transport der Ware bestimmte Transportperson.

2.1.3 Der Verkäufer hat uns unverzüglich unter Angaben von Gründen zu informieren, wenn es zu einer Verspätung oder einem Ausbleiben der (auch teilweisen) Leistung kommt oder kommen kann.

2.1.4 Im Falle des Lieferverzuges des Verkäufers stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag - auch nur für den nicht erfüllten Teil - zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Verkäufer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der vorgenannten Nachfrist bedarf es nicht, wenn mit dem Verkäufer ein Fixtermin vereinbart ist.

2.2 Mangelhafte Leistung

2.2.1 Der Verkäufer sichert zu, seine Lieferungen/Leistungen nach den vereinbarten Spezifikationen in handelsüblicher Art und Weise zu erbringen und vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen. Er sichert ferner zu, dass seine Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen sichert der Verkäufer ergänzend zu, dass diese insbesondere den Anforderungen des GPSG und der darauf basierenden Regelungen entsprechen und das CE-Kennzeichen tragen.

Erbringt der Verkäufer Leistungen auf unserem Gelände, so hat er den von uns genannten Koordinator den Beginn und Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf mit dem Koordinator abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Koordinator weisungsbefugt.

2.2.2 Wir untersuchen die Ware am Bestimmungsort im Rahmen unseres Geschäftsganges. Unsere Eingangskontrolle beschränkt sich auf offenkundige Mängel. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Werktagen nach Ablieferung erhoben werden. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rügerecht. Beanstandete Ware nehmen wir nur für Rechnung und Gefahr des Verkäufers ab und lagern sie in seinem Namen ein.

2.2.3 Bei mangelhafter Leistung haftet der Verkäufer auch für Schäden, die uns im ordentlichen Geschäftsgang vor der Verarbeitung der Waren durch nicht erkannte Mängel der gelieferten Ware entstehen. Der Verkäufer stellt uns in diesem Falle von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

2.2.4 Der Verkäufer haftet insbesondere für Schutzrechtverletzungen, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Sache ergeben.

2.3 REACH

2.3.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen.

2.3.2 Die in den Produkten des Verkäufers enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

2.3.3 Der Verkäufer stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage teilt er uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mit.

2.3.4 Verkäufer, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedstaaten haben, verpflichten sich, uns nach der Registrierung, spätestens bei Auftragsbestätigung, die Registrierungsnummer zu übermitteln, sofern sie einen Only Representative (Art. 8 REACH-Verordnung) bestellt haben und dessen Registrierung die vereinbarte Lieferung deckt. Hat ein Only Representative eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, die die Lieferung deckt, so fügt der Verkäufer der Lieferung eine entsprechende Bescheinigung bei. Dabei ist der Only Representative mit Sitz in der EU namentlich mit Angabe der Adresse in der Europäischen Union bekannt zu geben.

2.3.5 Für den Fall, dass der Verkäufer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen.

3. Schadensersatz und Freistellung von Ansprüchen Dritter

3.1 Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige Ansprüche, bei denen gesetzlich zwingend gehaftet wird, berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

Vertragswesentliche Pflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Verkäufers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Verkäufer regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

Im Fall unserer Haftung haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, soweit wir nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben oder uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

3.2 Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) auf erstes Anfordern umfassend freizustellen, wenn deren Ursache (im Verhältnis zu uns) in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

3.3 Werden wir von einem Dritten hinsichtlich der Lieferung/Leistung wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen und/oder wegen Verletzung von Eigentumsvorbehalten oder sonstigen dinglichen Berechtigungen an dem Gegenstand der Lieferung/Leistung in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns insoweit von diesen Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.

4. Gewährleistungsfristen

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistungsfrist wird, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat, auf 10 Jahre verlängert.

5. Transport/Verpackung

5.1 Der Verkäufer hat auf eigene Rechnung einen Vertrag über die Beförderung der Ware auf dem üblichen Weg in der üblichen Weise bis zur benannten Stelle am benannten Bestimmungsort abzuschließen und die Ware dem beauftragten Frachtführer zu übergeben. Bis zur Übergabe an den Frachtführer hat der Verkäufer alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware zu tragen. Mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer geht die Gefahr auf uns über.

5.2 Der Verkäufer hat auf eigene Kosten eine Transportversicherung über die Ware abzuschließen, die uns berechtigt, direkt beim Versicherer Ansprüche geltend zu machen und uns die Versicherungspolice oder einen sonstigen Nachweis über den Versicherungsschutz zu übermitteln.

5.3 Der Verkäufer hat alle die Ware betreffenden Kosten bis zur Übergabe an den Frachtführer, sowie die Fracht- und alle anderen aus 5.1 entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Verladung der Ware und aller Ausladungskosten am Bestimmungsort zu tragen. Der Verkäufer hat ferner alle sich aus 5.2 ergebenden Kosten zu tragen.

6. Abtretungen und Aufrechnung

6.1 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können von keinem der Vertragspartner ohne Einwilligung des anderen übertragen werden. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen. Es steht uns jedoch frei, sonstige Forderungen einer uns verbundenen Gesellschaft abzutreten. Hierüber wird der Verkäufer von uns informiert. Für diesen Fall wird dem Verkäufer das Recht eingeräumt, sich von dem Vertrag zu lösen.

6.2 Die Aufrechnung des Verkäufers mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch ihn sind nur zulässig, sofern die Ansprüche des Verkäufers unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt und fällig sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Da die von uns bestellten Waren in der Regel durch Bearbeitung oder Verarbeitung in unsere Erzeugnisse übergehen und ein etwaiger Eigentumsvorbehalt dadurch erlischt, müssen alle Lieferungen an uns frei

von derartigen Vorbehalten und Rechten Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder Sicherungsübereignung oder sonstiger Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) erfolgen. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers wird von uns daher ausdrücklich nicht anerkannt.

8. Unterlagen und Geheimhaltung

8.1 Modelle, Werkzeuge, Druckvorlagen, Zeichnungen, Dokumente u.a., die wir zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind geheimzuhalten. Sie dürfen ohne unsere vorherige Genehmigung weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen, noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt, noch vervielfältigt werden. Sie sind uns nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.

8.2 Die Regelung in Absatz 1 gilt entsprechend für vertrauliche Informationen.

8.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist an alle gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und sonstigen Dritten weiterzugeben, der der Verkäufer sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus unserer Bestellung bedient.

9. Zahlung

9.1 Die Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, werden Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Preiskalkulationen des Verkäufers von uns nicht vergütet.

9.2 Bei jeder Bestellung erbitten wir gesonderte Rechnung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer. Die Zahlung der Rechnung erfolgt nur an den im Auftrag vermerkten Verkäufer.

10. Rücktritt und Kündigung

Wir sind berechtigt, uns aus wichtigem Grund durch Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag zu lösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verkäufer die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat, die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Verkäufers betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 4 Wochen aufgehoben werden, ein nicht missbräuchlicher Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers gestellt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

11. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare, nicht von uns schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

12. Weitere Pflichten des Verkäufers

12.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Herstellung alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen wird er die Vorgaben des Code of Conduct der ALTANA AG beachten, der unter folgender Website zugänglich ist und den wir auf Anforderung kostenfrei übersenden:

<http://www.altana.de/verhaltenskodex>.

12.2 Der Verkäufer hat, wenn er in Erfüllung des Vertrages unser Werkgelände betritt, unsere jeweiligen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

12.3 Der Verkäufer hat alle Anforderungen des für uns geltenden nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts inklusive Embargovorschriften und Exportkontrollen zu erfüllen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

14. Teilunwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

15. Maßgebliches Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass unsere Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer erhaltenen Daten speichern.